

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 9

Ausgegeben Danzig, den 20. März

1926

Inhalt. Gesetz über den Ausbau der Angestelltenversicherung (S. 73). — Vermögenssteuergesetz (S. 76). — Gesetz betreffend die Aufhebung der Pachtschutzordnung vom 6. Juni 1923 (S. 81).

21 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über den Ausbau der Angestelltenversicherung. Vom 3. 3. 1926.

Artikel I.

Änderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 12. Oktober 1923
(Gesetzbl. S. 1193).

1.

Dem § 1 Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:

„Die Altersgrenze gilt nicht, wenn ein nach dem vierten Buch der Reichsversicherungsordnung Versicherter in eine nach diesem Gesetze versicherungspflichtige Beschäftigung übertritt.“

2.

Der Absatz 1 des § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Sinne des § 1 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes beträgt 7200 G. Der Senat kann diese Grenze ändern. Für die Jahresarbeitsverdienstgrenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, nicht angerechnet.“

3.

Der § 18 erhält in Abs. 1 folgende Fassung:

„Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) sind bis zum vollendeten 40. Lebensjahre berechtigt:

1. Die im § 1 Abs. 1 genannten Angestellten, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst die für die Versicherungspflicht festgesetzte Grenze übersteigt.
2. Personen, die für eigene Rechnung eine ähnliche Tätigkeit wie die im § 1 Genannten ausüben
3. Personen, die nach §§ 8, 9, § 11 Nr. 3 versicherungsfrei sind.“

4.

§ 35 fällt weg.

5.

§ 39 erhält in Abs. 1 folgende Fassung:

„Angehörige des Erkrankten, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, erhalten während des Heilverfahrens nach § 38 ein Hausgeld. Es beträgt täglich
bei Pflichtversicherten sechs Zehntel des zuletzt gezahlten Monatsbeitrages, jedoch nicht mehr als acht Zehntel des zuletzt bezogenen Einkommens aus versicherungspflichtiger Beschäftigung,
bei freiwillig Versicherten und Selbstversicherern vier Zehntel des zuletzt gezahlten Monatsbeitrages.“

Hinter § 44 wird eingefügt:

„§ 44 a.

Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte kann Mittel aufwenden, um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Berufsunfähigkeit oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen.“

7.

Der § 52 erhält folgende Fassung:

„Das jährliche Ruhegeld besteht aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag.

Der Grundbetrag ist für alle Gehaltsklassen 600 G.

Als Steigerungsbetrag werden 15 v. H. der Beiträge gewährt, die für die Zeit seit dem 1. Dezember 1923 gültig entrichtet worden sind.

Ferner wird für die Beiträge der Gehaltsklassen F bis J aus der Zeit vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921 ein Steigerungsbetrag gewährt. Er beträgt für jeden Beitrag

in der Gehaltsklasse F	1,25 G
G	2,50 G
H	3,75 G
J	5,— G“

8.

Der Abs. 1 des § 54 erhält im Satz 1 folgende Fassung:

„Hat der Ruhegeldempfänger Kinder unter 18 Jahren, so erhöht sich das Ruhegeld für jedes von ihnen um 120 G jährlich (Kinderzuschuß).“

9.

Der § 55 erhält folgende Fassung:

„Die Witwenrente und die Witwerrente betragen sechs Zehntel, Waisenrenten für jede Waise fünf Zehntel des nach den §§ 52 und 53 zu berechnenden Ruhegeldes.“

10.

§ 56 fällt fort.

11.

§ 59 erhält folgende Fassung:

„Heiratet eine Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld und scheidet sie binnen 3 Jahren nach der Verheiratung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so steht ihr ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Zeit vom 1. Dezember 1923 bis zu dem Ausscheiden geleisteten Beiträge zu.

Der Anspruch verfällt, wenn er nicht binnen 3 Jahren nach der Verheiratung geltend gemacht wird.

Die Erstattung schließt weitere Ansprüche an die Landesversicherungsanstalt für Angestellte aus den erstatteten Beiträgen aus.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten auch für Versicherte, die durch den Eintritt in eine Schwesternschaft oder religiöse Gemeinschaft aus der Versicherungspflicht ausscheiden und sich nicht freiwillig weiterversichern.“

12.

Im § 150 erhält Abs. 2 folgenden Satz 2:

„Für Versicherte, deren monatliches Entgelt 60 G nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge entrichtet der Arbeitgeber die vollen Beiträge.“

13.

Im § 152 fällt Abs. 5 fort.

14.

Dem § 153 in der Fassung des § 26 Abs. 1 der Verordnung vom 9. November 1923 (Gesetzbl. S. 1253) wird als Abs. 2 folgende Vorschrift eingefügt:

„Für freiwillige Beitragsentrichtung (§ 165 Abs. 2 Satz 2, § 185) werden die Beitragsklassen H und J gebildet.“

15.

Abs. 2 des § 153 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Artikels IV der Verordnung vom 19. August 1924 (Gesetzbl. S. 351) wird § 153 a.

§ 153 a erhält folgenden Abs. 2:

„Der freiwillige Monatsbeitrag beträgt

in der Gehaltsklasse H	30 G
„ „ „ J	40 G.“

Abf. 3 des § 153 fällt weg.

Abf. 4 des § 153 wird § 153 b.

Dem § 154 wird hinter Satz 1 folgende Vorschrift als Satz 2 eingefügt:

„Dabei sind etwaige Änderungen in den Rechnungsgrundlagen zu berücksichtigen.“

Satz 2 und 3 werden Satz 3 und 4.

Im § 164 Abf. 1 treten an die Stelle der Worte „der Versicherungspflichtige muß sich“ die Worte „unbeschadet des § 150 Abf. 2 muß sich der Versicherungspflichtige“.

§ 166 erhält folgende Fassung:

„Die freiwillige Versicherung ist nicht unter derjenigen Gehaltsklasse zulässig, die dem Durchschnitt der letzten 4 Beiträge entspricht oder am nächsten kommt. Sie ist in einer niedrigeren Gehaltsklasse zulässig, wenn der Versicherte der Landesversicherungsanstalt für Angestellte nachweist, daß diese Gehaltsklasse seinem Einkommen entspricht.“

Sind die nach Absatz 1 Satz 1 maßgebenden Beiträge für die Zeit vom 1. Juli 1921 bis zum 30. November 1923 verwendet, so dürfen die freiwilligen Beiträge nicht unter der Gehaltsklasse entrichtet werden, die dem Einkommen des Versicherten am Tage der Verwendung der Beitragsmarken entspricht. Die Höhe des Einkommens ist auf Verlangen der Landesversicherungsanstalt für Angestellte nachzuweisen.

Cheffrauen ohne eigenes Einkommen entrichten freiwillige Beiträge mindestens in der Gehaltsklasse C.

Im Falle der Selbstversicherung (§ 18) gilt für die Beitragsentrichtung Abf. 2 und 3 entsprechend.“

Dem § 171 wird als Abf. 2 folgende Vorschrift angefügt:

„Nach Ablauf von 10 Jahren bei Aufrechnung der Versicherungskarte kann die rechtsgültige Verwendung der in der Aufrechnung bescheinigten Marken nicht mehr beanstandet werden. Es sei denn, daß der Versicherte oder sein Vertreter oder ein zur Fürsorge für ihn Verpflichteter die Verwendung der Marken in betrügerischer Absicht herbeigeführt hat. Sind für einen Versicherten Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet, obwohl er invalidenversicherungspflichtig ist, so dürfen die zur Angestelltenversicherung entrichteten Beiträge nur insoweit beanstandet werden, als die Nachentrichtung von Beiträgen zur Invalidenversicherung (§ 1442 der Reichsversicherungsordnung) statthaft ist. Die für die Zeit bis zum 30. November 1923 verwendeten Beitragsmarken dürfen nur insoweit beanstandet werden, als die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung in Frage steht.“

Den Bestimmungen des § 326 werden folgende Vorschriften als

§ 326

vorangestellt:

„In der Zeit vom 1. Januar 1913 bis zum Schluß des Jahres 1928 genügt zur Erfüllung der Wartezeit bei den Hinterbliebenenrenten die Zurücklegung von 60 Beitragsmonaten auf Grund der Versicherungspflicht.“

Für Neuversicherte gilt in den ersten 15 Jahren seit der Heraussetzung der Jahresarbeitsverdienstgrenze Abf. 1 entsprechend.“

Die bisherigen Vorschriften des § 326 werden 326 a.

Im § 326 a treten an die Stelle der Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ die Worte „1. Januar 1913“ und an die Stelle der Worte „den Verstorbenen eingezahlten“ die Worte „die Zeit seit dem 1. Dezember 1923 entrichteten“.

Hinter § 327 wird als § 328 folgende Vorschrift eingefügt:

„Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Landesversicherungsanstalt für Angestellte bis zum Ablauf des Jahres 1928 in Fällen, in denen die Wartezeit nicht erfüllt ist, aber mindestens 100 Pflichtbeiträge geleistet sind, die Entrichtung freiwilliger Beiträge auch entgegen den Vorschriften des § 169 zulassen.“

Artikel II.**Schlußvorschriften.**

1.

Die Vorschriften des Artikels I treten mit dem 1. Februar 1926 in Kraft, jedoch mit der Ausnahme, daß die Bestimmungen in Ziff. 7, 8, 9 und 22 rückwirkend vom 1. Juli 1925 und diejenigen in Ziff. 18, 20 und 21 rückwirkend vom 1. Dezember 1923 gelten.

2.

Die am 1. Juli 1925 bewilligten, am Tage der Verkündung dieses Gesetzes noch laufenden Renten werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes umgerechnet. Das Gleiche gilt für die nach dem 1. Juli 1925 festgesetzten Renten.

Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte hat dem Berechtigten die Höhe der neuen Rente mitzuteilen. Gegen diese Mitteilung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Ansprüche auf Leistungen, für die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieses Gesetzes noch schwebt, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

3.

Ist ein Antrag auf Hinterbliebenenrente nach dem 1. Dezember 1913 wegen Nichterfüllung der Wartezeit rechtskräftig abgewiesen worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes für den Berechtigten günstiger sind. Wird diese Frage bejaht oder wird es vom Berechtigten beantragt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen. Der Antrag auf Nachprüfung kann nur bis zum Schlusse des Jahres 1926 gestellt werden. Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Juli 1925 finden nicht statt.

4.

Ist auf Grund der bisherigen Vorschriften eine Rente rechtskräftig festgestellt, so darf die nach den Vorschriften dieses Gesetzes umgerechnete Rente nicht niedriger sein als der Gesamtbetrag der nach den bisherigen Vorschriften zu gewährenden laufenden Geldleistungen.

Danzig, den 3. März 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Wiercinski.

22 Volkstag und Senat haben unter Beachtung der Vorschrift des Artikel 56 Absatz 2 der Verfassung der Freien Stadt Danzig folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Vermögenssteuergesetz.

Vom 12. 3. 1926.

Persönliche Steuerpflicht.

§ 1.

(1) Vermögenssteuerpflichtig sind:

1. sämtliche natürlichen Personen, solange sie im Gebiet der Freien Stadt Danzig einen Wohnsitz oder länger als 6 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wird die Steuerpflicht durch einen Aufenthalt von mehr als 6 Monaten begründet, so erstreckt sie sich auch auf die ersten 6 Monate,
2. sämtliche Beamten der Freien Stadt Danzig, solange sie ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben und die in ihren Diensten stehenden Danziger Staatsangehörigen für die Dauer des Dienstverhältnisses,
3. sämtliche juristischen Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechtes, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, solange sie den Sitz oder Ort der Leitung im Inland haben und soweit ihr Vermögen nicht unmittelbar nach diesem Gesetz bei einem anderen Steuerpflichtigen steuerbar ist.

(2) Der Besteuerung unterliegt bei den in Ziffer 1—3 genannten Steuerpflichtigen das gesamte in- und ausländische Vermögen.

§ 2.

Soweit nicht schon die Steuerpflicht nach § 1 begründet ist, sind ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung alle natürlichen Personen sowie juristischen Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der im § 1 bezeichneten Art mit ihrem gesamten inländischen Grund- und Betriebsvermögen steuerpflichtig.

§ 3.

Von der Vermögenssteuer sind befreit natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der im § 1 bezeichneten Art, denen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder denen nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht.

§ 4.

(1) Von der Vermögenssteuer sind ferner befreit:

1. die juristischen Personen des Danziger öffentlichen Rechtes,
2. die Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich der Freien Stadt Danzig, ihren Gemeinden oder Gemeindeverbänden zufließen; Sparkassen jedoch nur, wenn sie sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken,
3. die Bank von Danzig,
4. unbeschränkt Steuerpflichtige der im § 1 Ziffer 3 bezeichneten Art, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken des Inlandes dienen. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet in Zweifelsfällen der Senat.

(2) Der Senat wird ermächtigt, auf Antrag weitere Befreiungen von der Vermögenssteuerpflicht zu gewähren.

Steuerbares Vermögen.

§ 5.

Als Vermögen im Sinne dieses Gesetzes (steuerbares Vermögen) gilt, insoweit nichts anderes vorgeschrieben ist, das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden. Es umfaßt:

1. Grundstücke einschließlich des Zubehörs (Grundvermögen),
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes dienende Vermögen (Betriebsvermögen),
3. das gesamte sonstige Vermögen, das nicht Grund- oder Betriebsvermögen ist (sonstiges Vermögen).

§ 6.

Den Grundstücken (§ 5 Ziffer 1) gleich stehen Berechtigungen, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke unterliegen, Nutzungswerte an Grundstücken sowie Rechte, die auf Grundstücken sichergestellt sind oder darauf lasten.

§ 7.

(1) Zum Betriebsvermögen (§ 5 Ziffer 2) gehören alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände.

(2) Als Betriebsvermögen gelten auch aus dem Betriebe herrührende und andere Vorräte, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind.

§ 8.

Als sonstiges Vermögen (§ 5 Ziffer 3) kommen insbesondere, soweit die einzelnen Vermögensgegenstände nicht unter § 5 Ziffer 1, 2, §§ 6 und 7 fallen, in Betracht:

1. selbständige Rechte und Gerechtigkeiten,
2. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art,
3. Aktien oder Anteilscheine, Rufe, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Geschäftseinlagen,
4. bares Geld Danziger Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine sowie unverarbeitete Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, außerdem Steuer- und Stempelmarken sowie gültige Postwertzeichen der Freien Stadt Danzig, wenn ihr Nennwert 100 G übersteigt,
5. der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, die dem Berechtigten auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens 10 Jahren entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen oder Familienstiftungen zustehen,
6. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist. Auf Rentenversicherungen, die mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeschlossen worden sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Zum steuerbaren Vermögen gehören nicht:

1. Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Ruhegehaltskassen,
2. Ansprüche aus einer gesetzlichen Versicherung jeder Art sowie aus einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung,
3. Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden,
4. Ansprüche auf Renten, Ruhegehalt und ähnliche Bezüge, die nach Versorgungs- oder Ruhegehaltsgesetzen gezahlt werden, sowie auf Kapitalabfindungen nach den genannten Gesetzen,
5. Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände, sofern sie nicht zum Betriebsvermögen gehören oder Zubehör eines Grundstücks oder im § 8 besonders aufgezählt sind,
6. Vermögensbeträge, die für ausschließlich gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke zurückgelegt sind und deren Verwendung nach Substanz und Ertrag zu solchen Zwecken gesichert ist,
7. der Anspruch auf eine Kapitalabfindung, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbstätigkeit dem Steuerpflichtigen zusteht; das gleiche gilt für den Anspruch auf eine Kapitalabfindung, die den Hinterbliebenen eines im Sinne des vorhergehenden Satzes Geschädigten auf Grund dieser Schädigung gewährt wird,
8. die durch das Gesetz über Steuerbefreiungen zur Erleichterung des Wohnungsbaues vom 9. Dezember 1925 (Gesetzbl. S. 329) begünstigten Grundstücke im Rahmen der dortigen Vorschriften.

§ 10.

(1) Zur Ermittlung des Reinvermögens sind von dem Rohvermögen abzuziehen:

1. Schulden; der Abzug tritt nicht ein, soweit Rückgriffsrechte bestehen,
2. der Wert der dem Steuerpflichtigen obliegenden Leistungen der im § 8 Ziffer 5 bezeichneten Art,
3. die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht geschäftlicher oder beruflicher Art für 3 Monate erforderlichen Beträge, soweit sie an dem für die Feststellung des Vermögensstandes maßgebenden Stichtag in Gestalt von barem Danziger Geld oder von Bank- oder sonstigen Guthaben vorhanden sind, die auf Danziger Währung lauten und deren Auszahlung vor Ablauf der Dreimonatsfrist verlangt werden kann, und soweit der Steuerpflichtige nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt in den nächsten 3 Monaten aus ihm in dieser Zeit zufließenden Einnahmen zu bestreiten. Dieser Abzug ist bei den beschränkt Steuerpflichtigen nicht zulässig.

(2) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, soweit sie in wirtschaftlicher Beziehung zu Vermögensteilen stehen, die nicht zum steuerbaren Rohvermögen gehören.

(3) Beschränkt sich die Besteuerung auf das inländische Grund- und Betriebsvermögen, so sind nur die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu diesen Vermögensteilen stehenden Schulden und Lasten abzuziehen.

§ 11.

(1) Von dem Rohvermögen der im § 1 Ziffer 3 bezeichneten Steuerpflichtigen sind außer den im § 10 aufgeführten Schulden und Lasten abzuziehen:

1. der Betrag des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals,
2. die Rücklagen für ausschließlich gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke, deren Verwendung nach Substanz und Ertrag zu solchen Zwecken gesichert ist,
3. bei Versicherungsgesellschaften und Versicherungsvereinen die Rücklagen für die Versicherungssummen und für die den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse.

(2) An die Stelle des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals tritt:

- a) bei eingetragenen Genossenschaften sowie den in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirkenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktien-Gesellschaften die doppelte Summe der Geschäftsguthaben der Genossen oder des Stammkapitals der Gesellschaften, sowie bei den Revisions- und ähnlichen Hauptverbänden das Verbandsvermögen,
- b) bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der eingezahlte Gründungsfonds.

(3) Bei Körperschaften, die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 vermögenssteuerpflichtig sind, und für deren Anteile Kursnotierungen an der Börse vorhanden sind, darf der Abzug nach Absatz 1 Ziffer 1 nicht höher sein als die Summe der Steuerkurswerte sämtlicher Anteile der Gesellschaft an dem nach § 13 für die Ermittlung des Vermögensstandes maßgebenden Stichtag.

§ 12.

Für die Veranlagung der Vermögensteuer wird das Vermögen von Ehegatten zusammengerechnet, sofern beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und an dem für die Feststellung des Vermögensstandes maßgebenden Stichtag nicht dauernd voneinander getrennt leben.

Im Falle der gemeinschaftlichen Veranlagung von Ehegatten haften beide für die gesamte Steuerschuld als Gesamtschuldner.

§ 13.

(1) Der Vermögenswert wird auf Grund des Vermögensstandes am 31. Dezember des dem Veranlagungszeitraum unmittelbar vorangehenden Jahres festgestellt. Für Betriebe, bei denen regelmäßig jährliche Abschlüsse stattfinden, tritt auf Antrag des Steuerpflichtigen an Stelle des Vermögensstandes am Schlusse eines Kalenderjahres der Stand am Schluß des letzten Wirtschaftsjahres (Geschäftsjahres), das dem Veranlagungszeitraum unmittelbar vorangeht. Die zwischen dem Schluß dieses Wirtschaftsjahres (Geschäftsjahres) und dem gesetzlichen Stichtag eingetretenen Verschiebungen zwischen dem im Betrieb angelegten Vermögen und dem sonstigen Vermögen des Steuerpflichtigen sind zu berücksichtigen. An einen gemäß Satz 2 gestellten Antrag bleibt der Steuerpflichtige auch für künftige Veranlagungszeiträume gebunden.

(2) Wird die Steuerpflicht innerhalb eines Veranlagungszeitraumes begründet, so ist für den noch laufenden Teil des Veranlagungszeitraumes der Vermögensstand bei dem Eintritt in die Steuerpflicht maßgebend.

(3) Wird ein beschränkt Steuerpflichtiger im Laufe eines Veranlagungszeitraumes unbeschränkt steuerpflichtig oder erwirbt er im Laufe eines Veranlagungszeitraumes weitere die beschränkte Steuerpflicht begründende Vermögensgegenstände, so findet Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß dem bei der früheren Veranlagung festgestellten Vermögen der Wert des hinzugetretenen Vermögens hinzugerechnet wird.

§ 14.

(1) Bei der Bewertung des Vermögens gelten die Vorschriften des Steuergrundgesetzes über die Wertermittlung mit nachfolgenden Ergänzungsbestimmungen.

(2) Die Vorschrift des § 117 Absatz 2 des Steuergrundgesetzes findet keine Anwendung, soweit dauernd dem Betriebe gewidmete Gegenstände in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Oktober 1923 angeschafft sind.

(3) Die Vorschriften des § 130 Absätze 2—6 des Steuergrundgesetzes finden keine Anwendung.

Berechnung der Steuer.

§ 15.

Zur Berechnung der Vermögensteuer wird das steuerbare Vermögen auf volle 100 Gulden nach unten abgerundet.

§ 16.

Übersteigt das nach den vorstehenden Vorschriften festgestellte abgerundete steuerbare Vermögen nicht den Betrag von 10 000 Gulden, so wird eine Vermögensteuer nicht erhoben.

§ 17.

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

wenn das abgerundete steuerbare Vermögen	20 000 G nicht übersteigt	1 v. T. des Vermögens,
" " " " "	20 000 G, aber nicht 40 000 G übersteigt	2 " " " "
" " " " "	40 000 G, " " 100 000 G	3 " " " "
" " " " "	100 000 G, " " 250 000 G	4 " " " "
" " " " "	250 000 G übersteigt	5 " " " "

(2) Der Unterschied zwischen der Steuer nach Absatz 1 und der Steuer, die zu zahlen wäre, wenn das steuerbare Vermögen nur die letzte vorhergehende in Absatz 1 bezeichnete Vermögensgrenze erreicht hätte, wird nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des diese Vermögensgrenze übersteigenden Betrages des abgerundeten steuerbaren Vermögens gedeckt werden kann.

§ 18.

(1) Die nach § 17 berechnete Vermögenssteuer ermäßigt sich um 5 v. H. der Steuer für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Vermögensteuer zu veranlagern ist.

(2) Steuerpflichtige, die über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht nur vorübergehend behindert sind, ihren Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten, und deren steuerpflichtiges Vermögen hauptsächlich aus Vermögen im Sinne des § 8 und zu Wohnzwecken vermieteten bebauten

Grundstücken besteht und nicht mehr als 25 000 Gulden beträgt, müssen auf Antrag von der Vermögenssteuer freigestellt werden, wenn das für das vergangene Kalenderjahr zu versteuernde Einkommen den Betrag von 2400 Gulden nicht übersteigt.

(3) Die Vorschrift des Absatz 1 und 2 findet im Falle der Steuerpflicht nach § 2 des Gesetzes keine Anwendung.

§ 19.

Die errechnete Steuer ist auf volle durch 40 Pfennige teilbare Beträge nach unten abzurunden.

Veranlagung.

§ 20.

Die Veranlagung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum). In den Fällen des § 13 Absatz 2 und 3 wird der Steuerpflichtige vom Beginn des auf den Eintritt der Steuerpflicht oder auf die Erweiterung der Steuerpflicht beginnenden Kalendermonats ab für den Rest des laufenden Veranlagungszeitraumes veranlagt.

§ 21.

Die Vorschriften der §§ 53 bis 55 des Einkommensteuergesetzes finden für die Vermögenssteuer-Veranlagung sinngemäß Anwendung.

§ 22.

(1) Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Veranlagungszeitraumes, so wird die Steuer nur bis zum Schlusse des Vierteljahres erhoben, in dem die Steuerpflicht wegfällt.

(2) Der Absatz 1 gilt entsprechend:

1. wenn ein unbeschränkt Steuerpflichtiger im Laufe des Veranlagungszeitraumes beschränkt steuerpflichtig wird,
2. wenn und insoweit im Laufe des Veranlagungszeitraumes die beschränkte Steuerpflicht erlischt.

§ 23.

(1) Hat sich das steuerbare Gesamtvermögen eines Steuerpflichtigen im Laufe eines Veranlagungszeitraumes um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 20 000 Gulden vermindert, so kann der Steuerpflichtige eine Neuveranlagung in der Weise beanspruchen, daß sein gesamtes steuerbares Vermögen auf den Schluß eines Kalendervierteljahres neu festgestellt und die Vermögenssteuer mit Wirkung vom Beginn des auf den Zeitpunkt der Neufeststellung folgenden Kalendervierteljahres ab entsprechend herabgesetzt wird.

(2) Hat sich das steuerbare Gesamtvermögen eines Steuerpflichtigen im Laufe eines Veranlagungszeitraumes um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 20 000 Gulden erhöht, so kann das Steueramt unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 die Vermögenssteuer heraufsetzen.

§ 24.

Eine Neuveranlagung gemäß § 23 ist ausgeschlossen, soweit eine nach § 23 zu berücksichtigende Vermögensverminderung oder -vermehrung auf Umwandlung von steuerbarem Vermögen in nicht steuerbares oder umgekehrt zurückzuführen ist.

§ 25.

Das Landessteueramt bestimmt, wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet und bis zu welchem Zeitpunkt die Vermögenssteuererklärung abzugeben ist.

§ 26.

Über die nach diesem Gesetz zu entrichtende Vermögenssteuer erteilt das Steueramt dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Bescheid.

Steuerentrichtung.

§ 27.

(1) Die festgesetzte Steuerschuld ist in vierteljährlichen Raten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres zu entrichten.

(2) Sofern bei Zustellung des Bescheides eine oder mehrere der vorerwähnten Zahltagel verstrichen sind, ist die an diesen Terminen fällig gewesene Steuer binnen 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten. Die nach Absatz 3 gezahlten Vorauszahlungen werden auf die hiernach zu leistenden Zahlungen angerechnet.

(3) Bis zum Empfang eines Steuerbescheides für das neue Veranlagungsjahr hat der Steuerpflichtige zu den im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkten Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der für das vorausgegangene Veranlagungsjahr festgestellten Jahressteuerschuld zu entrichten.

§ 28.

Wer die nach diesem Gesetz zu entrichtende Steuer hinterzieht, wird mit einer Geldstrafe im ein- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

Schlußbestimmungen.

§ 29.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß seine Vorschriften erstmalig auf die Vermögensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1926 Anwendung finden.

§ 30.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

Danzig, den 12. März 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahn.

Dr. Frank.

23 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

betreffend die Aufhebung der Pachtchutzordnung vom 6. Juni 1923. Vom 16. 3. 1926.

§ 1.

Die Pachtchutzordnung vom 6. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 639) tritt mit dem Ablauf des 31. März 1926 außer Kraft.

§ 2.

Die bei den Pachteinigungsämtern bis dahin eingegangenen Anträge sind nach den Vorschriften der Pachtchutzordnung zu erledigen.

§ 3.

§ 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 29. Januar 1925 betreffend Kündigung von langfristigen Miet- und Pachtverträgen zwecks Änderung der Zinsabrede (Gesetzbl. S. 23) erhält folgenden Zusatz:

„Nach Aufhebung der Pachtchutzordnung können alle Verträge, bei denen das Pachteinigungsamt eine Entscheidung über den Pachtzins getroffen hat, ohne die zeitliche Einschränkung des § 1 Absatz 1 unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist frühestens zum 1. Juli 1928 gekündigt werden.“

Danzig, den 16. März 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Gehl.

Dr. Wiercinski.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotz in Danzig.
